

Amtsblatt

G 1203 B

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 8

11. Januar 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

71/16/EWG, Euratom, EGKS:

Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 1

71/17/EWG, Euratom, EGKS:

Nachtragshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 20

71/18/EWG:

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus 24

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 2
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970

(71/16/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer ⁽²⁾,

gestützt auf die Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, insbesondere auf Artikel 5 ⁽³⁾,

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 16. 3. 1970.

gestützt auf den vom Rat am 26./27. Oktober 1970 aufgestellten und dem Europäischen Parlament am 6. November 1970 übermittelten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für 1970,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament am 18. November 1970 nach Beratung mit der Kommission angenommene Entschließung zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ⁽¹⁾ —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 wird in der Fassung der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 143 vom 3. 12. 1970, S. 21.

ANLAGE

Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Gemeinschaften werden wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Art der Einnahmen	Einnahmebeträge		
		Haushaltsplan 1970 RE	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 2/1970 RE	Haushaltsjahr 1970 Insgesamt RE
I	Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten	3 229 247 828	1 631 974 000	4 861 221 828
	EGKS-Beitrag zu den Verwaltungsausgaben der Institutionen	18 000 000	—	18 000 000
II	Steuerertrag und Beiträge des Personals zur Altersversorgung	7 114 060	—	7 114 060
III	Sonstige Einnahmen	1 142 490	—	1 142 490
IV	Erlöse aus der Veräußerung gemeinschaftseigener Güter	49 460	—	49 460
V	Eigene Einnahmen der Gemeinschaften	z.E.	—	z.E.
	Gesamtbetrag	3 255 553 838	1 631 974 000	4 887 527 838

Anmerkung: Die nachstehend nicht aufgeführten Kapitel, Artikel und Posten bleiben unverändert.

KAPITEL I — BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN UND ERTRAG DER EGKS-UMLAGEN

Art.	Posten	Bezeichnung	Einnahmen	
			Haushaltsjahr 1970 RE	Haushaltsjahr 1969 RE
13-2		<i>Beiträge nach Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1967/1968) (Wiedereinsetzung)</i>		
	131-2	Belgien	6 989 872	—
	132-2	Deutschland	24 965 313	—
	133-2	Frankreich	5 655 672	—
	134-2	Italien	30 086 713	—
	135-2	Luxemburg	87 764	—
	136-2	Niederlande	18 362 746	—
		<i>Artikel 13-2 insgesamt</i>	86 148 080	—
13-3		<i>Beiträge nach Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1967/1968) (Wiedereinsetzung)</i>		
	131-3	Belgien 8,1%	6 271 905	—
	132-3	Deutschland 31,2%	24 158 447	—
	133-3	Frankreich 32,0%	24 777 894	—
	134-3	Italien 20,3%	15 718 477	—
	135-3	Luxemburg 0,2%	154 862	—
	136-3	Niederlande 8,2%	6 349 335	—
		<i>Artikel 13-3 insgesamt</i>	77 430 920	—
13-3 b		<i>Beiträge nach der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der Ausgaben Abteilung „Garantie“ für das zweite Halbjahr 1969</i>		
	131-3b	Belgien	64 354 471	—
	132-3b	Deutschland	104 685 058	—
	133-3b	Frankreich	26 592 673	—
	134-3b	Italien	204 165 328	—
	135-3b	Luxemburg	149 772	—
	136-3b	Niederlande	89 682 590	—
		<i>Artikel 13-3b insgesamt</i>	489 629 892	—

KAPITEL I — BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN UND ERTRAG DER EGKS-UMLAGEN

Art.	Posten	Erläuterungen
13-2		<p>Dieser Betrag betrifft die Wiedereinsetzung der zusätzlichen Abschlagszahlung für den Verbuchungszeitraum 1967/1968.</p> <p>Er wurde berechnet im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Drittländern (15 % von 90 % der Abschöpfungen).</p>
13-3		<p>Dieser Betrag betrifft die Wiedereinsetzung der zusätzlichen Abschlagszahlung für den Verbuchungszeitraum 1967/1968.</p> <p>Er wurde berechnet nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG.</p>
13-3 b		<p>Dieser Teil der Einnahmen für das zweite Halbjahr 1969 wurde berechnet im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Drittländern (90 % der Abschöpfungen).</p>

KAPITEL I — BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN UND ERTRAG DER EGKS-UMLAGEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Bezeichnung	Einnahmen	
			Haushaltsjahr 1970 RE	Haushaltsjahr 1969 RE
13-3 c		<i>Beiträge nach der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der Ausgaben Abteilung „Garantie“ für das zweite Halbjahr 1969</i>		
	131-3 c	Belgien 8,1 %	86 246 379	—
	132-3 c	Deutschland 31,2 %	332 208 274	—
	133-3 c	Frankreich 32,0 %	340 726 434	—
	134-3 c	Italien 20,3 %	216 148 332	—
	135-3 c	Luxemburg 0,2 %	2 129 540	—
	136-3 c	Niederlande 8,2 %	87 311 149	—
		<i>Artikel 13-3c insgesamt</i>	1 064 770 108	—
13-3 d		<i>Beiträge nach der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik — Verbuchungszeitraum 1970</i>		
	131-3 d	Belgien 8,25 %	195 506 850	—
	132-3 d	Deutschland 31,70 %	751 220 260	—
	133-3 d	Frankreich 28,00 %	663 538 400	—
	134-3 d	Italien 21,50 %	509 502 700	—
	135-3 d	Luxemburg 0,20 %	4 739 560	—
	136-3 d	Niederlande 10,35 %	245 272 230	—
		<i>Artikel 13-3d insgesamt</i>	2 369 780 000	—
		KAPITEL I INSGESAMT	4 879 221 828 ⁽¹⁾	2 695 761 177 ⁽¹⁾
		GESAMTBETRAG	4 887 527 838 ⁽¹⁾	2 701 456 707 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon 18 000 000 RE EGKS-Umlagen.

KAPITEL I — BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN UND ERTRAG DER EGKS-UMLAGEN (Fortsetzung)

Art.	Posten	Erläuterungen
13-3 c		Dieser Teil der Einnahmen wurde berechnet nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG.
13-3 d		Die Beiträge wurden berechnet nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70.

B. AUSGABEN

Den Institutionen wurden folgende Ausgabensätze bewilligt:

Einzelplan	Beträge der Ausgaben		
	Haushaltsplan 1970 RE	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 2/1970 RE	Haushaltsjahr 1970 insgesamt RE
I. Europäisches Parlament	10 257 850	—	10 257 850
II. Rat	11 470 620	—	11 470 620
III. Kommission	3 231 543 928	1 631 974 000	4 863 517 928
IV. Gerichtshof	2 281 440	—	2 281 440
Gesamtbetrag	3 255 553 838	1 631 974 000	4 887 527 838

EINZELPLAN III

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1970 und 1969) und der Ausgaben (1968)

(Die nachstehend nicht aufgeführten Titel und Kapitel bleiben unverändert)

Titel		Art der Ausgaben	RE		
Kapitel	Art.		Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968
		Titel I bis IV insgesamt.	101 876 248	97 711 027	79 033 306,83
SONDER-TITEL		B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			
		1. ABTEILUNG GARANTIE			
		a) Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern			
L	500	Getreide	679 273 000	489 006 000	297 674 765,—
LI	510	Milch- und Milcherzeugnisse	469 608 000	337 500 000	246 513 593,—
LII	520	Schweinefleisch	82 107 000	42 830 000	41 863 966,—
LIII	530	Eier	2 731 000	2 210 000	1 183 801,—
LIV	540	Geflügel	8 211 000	6 430 000	4 685 662,—
LV	550	Rindfleisch	25 727 000	9 000 000	4 625 488,—
LVI	560	Reis	47 371 000	18 000 000	5 231 523,—
LVII	570	Fette	10 564 000	7 800 000	3 317 421,—
LVIII	580	Obst und Gemüse	24 900 000	2 000 000	—
LIX	590	Zucker	170 200 000	170 000 000	25 996 323,—
LX	600	Nicht unter Anhang II fallende, zu Waren verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse	31 692 000	20 000 000	8 274 115,—
LXI	610	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2 000 000	z.E.	—
LXII	620	Tabak	z.E.	—	—
LXIII	630	Wein	3 000 000	—	—
LXIV	640	Textilfasern	—	—	—
LXV	650	Fischereierzeugnisse	z.E.	—	—
		a) insgesamt	1 557 384 000	1 104 776 000	639 366 657,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1970 und 1969) und der Ausgaben (1968) (Fortsetzung)

Titel		Art der Ausgaben	RE		
Kapitel	Art.		Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968
		b) <i>Interventionen auf dem Binnenmarkt</i>			
LXVI		Getreide			
	660	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	113 057 000	26 350 000	16 845 028,—
	661	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	631 057 000	190 950 000	109 968 961,—
LXVII		Milch- und Milcherzeugnisse			
	671	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	906 395 000	315 310 000	92 073 980,—
LXVIII		Fette			
	681	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	505 012 000	228 000 000	153 428 032,—
LXIX		Obst und Gemüse			
	690	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	52 526 000	45 000 000	13 440 117,—
LXX		Reis			
	701	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	4 519 000	204 000	190 519,—
LXXI		Schweinefleisch	z.E.	200 000	—
LXXII		Rindfleisch	16 900 000	13 000 000	—
LXXIII		Zucker			
	730	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	67 900 000	64 400 000	24 720 418,—
	731	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	103 445 000	67 600 000	—
LXXIV	740	Tabak	100 000 000	—	—
LXXV	750	Wein	16 000 000	—	—
LXXVI	760	Textilfasern	6 780 000	—	—
LXXVII	770	Fischereierzeugnisse	z.E.	—	—
		b) <i>insgesamt</i>	2 523 591 000	951 014 000	410 667 055,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1970 und 1969) und der Ausgaben (1968) (Fortsetzung)

Titel		Art der Ausgaben	RE		
Kapitel	Art.		Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968
		<i>c) Sonstige Ausgaben</i>			
LXXVIII	780	Zucker	—	1 000 000	2 550 000,—
LXXIX	790	Traubenkernöl	1 584 000	1 200 000	916 075,—
	791	Nach Italien eingeführtes Futtergetreide	5 200 000	1 000 000	—
	792	Entschädigung für Olivenölvorräte am 10. 11. 1966	—	—	—
		<i>c) insgesamt</i>	6 784 000	3 200 000	3 466 075,—
		ABTEILUNG GARANTIE INSGESAMT	4 087 759 000	2 058 990 000	1 053 499 787,—
		ZWISCHENSUMME SONDERTITEL B	4 611 948 680	2 409 217 524	1 141 760 337,—
		SONDERTITEL B INSGESAMT	4 681 198 680	2 549 467 524	1 350 010 337,—
		Sondertitel insgesamt	4 761 641 680	2 582 913 161	1 374 561 320,44
		GESAMTBETRAG	4 863 517 928	2 680 624 188	1 453 594 627,27

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Kap.	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968
		<i>ABTEILUNG GARANTIE</i>			
		<i>a) Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern</i>			
L	500	Getreide	679 273 000	489 006 000	297 674 765
LI	510	Milch und Milcherzeugnisse	469 608 000	337 500 000	246 513 593
LII	520	Schweinefleisch	82 107 000	42 830 000	41 863 966
LIII	530	Eier	2 731 000	2 210 000	1 183 801
LIV	540	Geflügel	8 211 000	6 430 000	4 685 662
LV	550	Rindfleisch	25 727 000	9 000 000	4 625 488
LVI	560	Reis	47 371 000	18 000 000	5 231 523
LVII	570	Fette	10 564 000	7 800 000	3 317 421
LVIII	580	Obst und Gemüse	24 900 000	2 000 000	—
LIX	590	Zucker	170 200 000	170 000 000	25 996 323
LX	600	In Anhang II nicht aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	31 692 000	20 000 000	8 274 115
LXI	610	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2 000 000	z.E.	—
LXII	620	Tabak	z.E.	—	—
LXIII	630	Wein	3 000 000	—	—
LXIV	640	Textilfasern	—	—	—
LXV	650	Fischereierzeugnisse	z.E.	—	—
		<i>a) insgesamt</i>	1 557 384 000	1 104 776 000	639 366 657
		<i>b) Interventionen auf dem Binnenmarkt</i>			
LXVI		<i>Getreide</i>			
	660	Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	113 057 000	26 350 000	16 845 028
	661	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	631 057 000	190 950 000	109 968 961
LXVII		<i>Milch und Milcherzeugnisse</i>			
	671	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	906 395 000	315 310 000	92 073 980
LXVIII		<i>Fette</i>			
	681	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	505 012 000	228 000 000	153 428 032

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Erläuterungen

Die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für das Haushaltsjahr 1970 beantragten Mittel decken die Ausgaben, die nach den Verordnungen Nrn. 25 (1962), 17/64/EWG, 130/66/EWG, 741/67/EWG, 742/67/EWG, (EWG) Nr. 728/70 und den Haushaltsordnungen des EAGFL Nr. 64/127 und 67/640 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG ist der Fondsausschuß am 23. Mai 1970 angehört worden.

Bei den Mitteln handelt es sich um vorläufige Schätzwerte, die dem endgültigen Abschluß der Konten nicht vorgreifen.

I. ABTEILUNG GARANTIE

Die eingesetzten Mittel entsprechen :

- A. in Höhe von 2 369 780 000 RE den Ausgaben des Haushaltsjahres 1970;
- B. in Höhe von 1 554 400 000 RE den Ausgaben des zweiten Halbjahres des Haushaltsjahres 1969;
- C. in Höhe von 163 579 000 RE den — in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1968 eingesetzten und später auf das Haushaltsjahr 1969 übertragenen — Mitteln des Zeitraums 1967/1968, die vor dem 31. 12. 1969 nicht verwendet werden konnten.

Diese Wiedereinsetzung soll gestatten, die restlichen Ausgaben dieses Zeitraums (1967/1968) zu zahlen. Die Abschlagszahlungen für 75 % wurden aus dem Haushaltsplan für 1968 gezahlt.

a) *Erstattung bei Ausfuhren nach dritten Ländern*

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern sind die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 (1962), 2 und 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG, 7 und 8 der Verordnung Nr. 130/66/EWG sowie 1 und 2 der Verordnung Nr. 741/67/EWG.

b) *Interventionen auf dem Binnenmarkt*

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt sind die Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung Nr. 25 (1962) sowie 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

c) *Sonstige Ausgaben*

- Traubenkernöl auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1039/68,
- Zuschüsse für Futtergetreide-Einfuhren nach Italien auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1600/68.

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Kap.	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968
LXIX	690	<i>Obst und Gemüse</i> Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	52 526 000	45 000 000	13 440 117
LXX	701	<i>Reis</i> Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	4 519 000	204 000	190 519
LXXI		<i>Schweinefleisch</i> z.E.		200 000	—
LXXII		<i>Rindfleisch</i>	16 900 000	13 000 000	—
LXXIII	730	<i>Zucker</i> Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen	67 900 000	64 400 000	24 720 418
	731	Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	103 445 000	67 600 000	—
LXXIV	740	<i>Tabak</i>	100 000 000	—	—
LXXV	750	<i>Wein</i>	16 000 000	—	—
LXXVI	760	<i>Textilfasern</i>	6 780 000	—	—
LXXVII	770	<i>Fischereierzeugnisse</i> z.E.		—	—
		b) insgesamt	2 523 591 000	951 014 000	410 667 055
		c) Sonstige Ausgaben			
LXXVIII	780	Zucker	—	1 000 000	2 550 000
LXXIX	790	Traubenkernöl	1 584 000	1 200 000	916 075
	791	Nach Italien eingeführtes Futtergetreide	5 200 000	1 000 000	—
	792	Entschädigung für am 10. 11. 1966 eingelagertes Olivenöl	—	—	—
		c) insgesamt	6 784 000	3 200 000	3 466 075
		ABTEILUNG GARANTIE INSGESAMT	4 087 759 000	2 058 990 000	1 053 499 787

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Erläuterungen				
VERTEILUNG DER MITTEL DER ABTEILUNG GARANTIE				
a) Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern				
	Jahr 1970	2. Halbjahr 1969	1967/1968 Wieder- einsetzung	Insgesamt
	RE	RE	RE	RE
Artikel 500	317 300 000	318 800 000	43 173 000	679 273 000
Artikel 510	264 500 000	170 200 000	34 908 000	469 608 000
Artikel 520	49 300 000	26 700 000	6 107 000	82 107 000
Artikel 530	1 000 000	1 600 000	131 000	2 731 000
Artikel 540	4 000 000	3 700 000	511 000	8 211 000
Artikel 550	14 000 000	10 800 000	927 000	25 727 000
Artikel 560	37 800 000	8 600 000	971 000	47 371 000
Artikel 570	5 400 000	4 500 000	664 000	10 564 000
Artikel 580	15 000 000	9 900 000	—	24 900 000
Artikel 590	138 000 000	27 000 000	5 200 000	170 200 000
Artikel 600	15 000 000	14 600 000	2 092 000	31 692 000
Artikel 610	2 000 000	—	—	2 000 000
Artikel 630	3 000 000	—	—	3 000 000
a) insgesamt	866 300 000	596 400 000	94 684 000	1 557 384 000
b) Interventionen auf dem Binnenmarkt				
Artikel 660	75 000 000	36 300 000	1 757 000	113 057 000
Artikel 661	289 900 000	317 300 000	23 857 000	631 057 000
Artikel 670	—	—	—	—
Artikel 671	593 900 000	296 000 000	16 495 000	906 395 000
Artikel 681	263 000 000	223 200 000	18 812 000	505 012 000
Artikel 690	40 000 000	9 700 000	2 826 000	52 526 000
Artikel 701	2 600 000	1 900 000	19 000	4 519 000
Kapitel LXXII	10 000 000	6 900 000	—	16 900 000
Artikel 730	43 700 000	24 200 000	—	67 900 000
Artikel 731	60 400 000	38 100 000	4 945 000	103 445 000
Artikel 740	100 000 000	—	—	100 000 000
Artikel 750	16 000 000	—	—	16 000 000
Artikel 760	6 780 000	—	—	6 780 000
b) insgesamt	1 501 280 000	953 600 000	68 711 000	2 523 591 000
c) Sonstige Ausgaben				
Artikel 780				
Artikel 790	z.E.	1 400 000	184 000	1 584 000
Artikel 791	2 200 000	3 000 000	—	5 200 000
Artikel 792				
c) insgesamt	2 200 000	4 400 000	184 000	6 784 000
Abteilung Garantie insgesamt	2 369 780 000	1 554 400 000	163 579 000	4 087 759 000

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Kap,	Art.	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1970	Mittel 1969	Ausgaben 1968

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Erläuterungen

a) ABTEILUNG GARANTIE

1. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Mitteln in Höhe von 163 579 000 RE (Wiedereinsetzung für die zusätzliche Abschlagszahlung für den Verbuchungszeitraum 1967/1968) werden nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG berechnet, das heißt:

- der erste Teil im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Drittländern;
- der zweite Teil nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG.

Mitgliedstaaten	1. Teil der Beiträge 15 % von 90 % der Abschöpfungen	2. Teil der Beiträge nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG		Beiträge insgesamt	
	RE	RE	%	RE	% ⁽¹⁾
Belgien	6 989 872	6 271 905	8,1	13 261 777	8,11
Deutschland	24 965 313	24 158 447	31,2	49 123 760	30,03
Frankreich	5 655 672	24 777 894	32,—	30 433 566	18,60
Italien	30 086 713	15 718 477	20,3	45 805 190	28,—
Luxemburg	87 764	154 862	0,2	242 626	0,15
Niederlande	18 362 746	6 349 335	8,2	24 712 081	15,11
Insgesamt	86 148 080	77 430 920	100,—	163 579 000	100,—

2. Die Einnahmen für das zweite Halbjahr 1969 setzen sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG berechnet werden, das heißt:

- der erste Teil im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abschöpfungen gegenüber Drittländern;
- der zweite Teil nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG.

Mitgliedstaaten	1. Teil der Beiträge (90 % der Abschöpfungen)	2. Teil der Beiträge nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG		Beiträge insgesamt	
	RE	RE	%	RE	% ⁽¹⁾
Belgien	64 354 471	86 246 379	8,1	150 600 850	9,69
Deutschland	104 685 058	332 208 274	31,2	436 893 332	28,11
Frankreich	26 592 673	340 726 434	32,0	367 319 107	23,63
Italien	204 165 328	216 148 332	20,3	420 313 660	27,04
Luxemburg	149 772	2 129 540	0,2	2 279 312	0,15
Niederlande	89 682 590	87 311 149	8,2	176 993 739	11,38
Insgesamt	489 629 892	1 064 770 108	100,—	1 554 400 000	100,—

⁽¹⁾ als Hinweis dienend.

KOMMISSION

SONDERTITEL

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Erläuterungen

3. Die Einnahmen für den Verbuchungszeitraum 1970 setzen sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 berechnet worden sind.

Mitgliedstaaten	Beiträge RE	%
Belgien	195 506 850	8,25
Deutschland	751 220 260	31,70
Frankreich	663 538 400	28,—
Italien	509 502 700	21,50
Luxemburg	4 739 560	0,20
Niederlande	245 272 230	10,35
Insgesamt	2 369 780 000	100,—

ÜBERSICHT ÜBER DIE BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN
ABTEILUNG GARANTIE

Mitgliedstaaten	1967/1968 (Wiedereinsetzung) RE	2. Halbjahr 1969 RE	1970 RE	Insgesamt RE
Belgien	13 261 777	150 600 850	195 506 850	359 369 477
Deutschland	49 123 760	436 893 332	751 220 260	1 237 237 352
Frankreich	30 433 566	367 319 107	663 538 400	1 061 291 073
Italien	45 805 190	420 313 660	509 502 700	975 621 550
Luxemburg	242 626	2 279 312	4 739 560	7 261 498
Niederlande	24 712 081	176 993 739	245 272 230	446 978 050
Insgesamt	163 579 000	1 554 400 000	2 369 780 000	4 087 759 000

GESAMTBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN ZU DEN AUSGABEN DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS-
UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Mitgliedstaaten	Abteilung Garantie RE	Abteilung Ausrichtung RE	Sonder- abteilung RE	EAGFL insgesamt RE
Belgien	359 369 477	42 459 364	5 470 750	407 299 591
Deutschland	1 237 237 352	163 547 180	19 390 000	1 420 174 532
Frankreich	1 061 291 073	167 740 698	19 390 000	1 248 421 771
Italien	975 621 550	106 410 505	19 390 000	1 101 422 055
Luxemburg	7 261 498	1 048 379	138 500	8 448 377
Niederlande	446 978 050	42 983 554	5 470 750	495 432 354
Insgesamt	4 087 759 000	524 189 680	69 250 000	4 681 198 680

**NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 3
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970**

(71/17/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer ⁽²⁾,

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ⁽³⁾,

gestützt auf den vom Rat am 30. November 1970 aufgestellten und dem Europäischen Parlament am 1. Dezember 1970 übermittelten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für 1970,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament am 3. Dezember 1970 angenommene Entschließung zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 ⁽⁴⁾ —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 wird in der Fassung der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. SCHEEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 60 vom 16. 3. 1970.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 151 vom 29. 12. 1970, S. 29.

ANLAGE

**Nachtragshaushaltsplan Nr. 3
der Europäischen Gemeinschaften
für das Haushaltsjahr 1970**

Die Einnahmen und Ausgaben des Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 belaufen sich auf 600 000 RE.

FINANZIERUNG

Gesamtbetrag der zusätzlichen Ausgaben bei Einzelplan III — Kommission	600 000 RE
Einnahmen der Institutionen: Kommission	—
Beiträge der Mitgliedstaaten	600 000 RE
	<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 600 000 RE

Beiträge nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags
und nach Artikel 172 des EAG-Vertrags
(Finanzierung der Verwaltungsausgaben)

		RE
Belgien	7,9%	47 400
Deutschland	28,-%	168 000
Frankreich	28,-%	168 000
Italien	28,-%	168 000
Luxemburg	0,2%	1 200
Niederlande	7,9%	47 400
		<hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 600 000

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KAPITEL XIV — BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Art.	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1970	Nachtrags- haushaltsplan Nr. 3/1970	Insgesamt
145		KAPITEL XIV <i>Sonstige Zuschüsse</i>	118 000	600 000	718 000

KOMMISSION

KAPITEL XIV — BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Art.	Posten	Erläuterungen
145		Mit diesen Mitteln wird ein Teil der Ausgaben gedeckt, die sich aus den vom Rat zugunsten der katastrophengeschädigten Bevölkerung Pakistans beschlossenen Soforthilfemaßnahmen ergeben.

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Dezember 1970

über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus

(71/18/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV F 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit enthält für die Verwirklichung dieser Niederlassungsfreiheit im Bereich der landwirtschaftlichen Dienste einen anderen Zeitplan als denjenigen, der für die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für die gleichen Tätigkeiten vorgesehen ist; auf Grund dieses Zeitplans hat der Rat am 14. Dezember 1964 eine Richtlinie über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus erlassen. Die Niederlassungsfreiheit für diese Tätigkeiten soll am Ende der Übergangszeit verwirklicht sein.

Die landwirtschaftlichen Dienste entsprechen oft den Tätigkeiten der Forstwirtschaft, insbesondere im Falle von Rodungsarbeiten; die Niederlassungsfreiheit für diese Tätigkeit ist durch die Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967 ⁽⁴⁾ über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung verwirklicht worden. Diese Richtlinie findet bereits auf die landwirtschaftlichen Dienste bei

landwirtschaftlich-forstwirtschaftlichen Mischbetrieben Anwendung.

Für die Tätigkeiten der Diplomlandwirte und Tierärzte sowie die Pflegestellen für Tiere werden andere Richtlinien erlassen.

Beim Bau von Anlagen zur Erschließung von Quellen, zur Be- und Entwässerung und bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Trockenlegung — Tätigkeiten, die oft mit einigen in der Richtlinie erfaßten landwirtschaftlichen Diensten verbunden sind — ist die Niederlassungsfreiheit in Anwendung der Richtlinien des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) und über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) ⁽⁵⁾ verwirklicht worden.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Die Reise- und Aufenthaltsbedingungen für alle Begünstigten der Niederlassungsfreiheit waren Gegenstand zweier vom Rat am 25. Februar 1964 erlassener Richtlinien ⁽⁶⁾.

Soweit erforderlich, wurden oder werden Richtlinien zur Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 263 vom 30. 10. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1880/64 und 1863/64.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 845/64 und 850/64.

schränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III dieses Programms genannten Beschränkungen für die Niederlassung bei den in Artikel 2 beschriebenen selbständigen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus, die in Anlage V des Allgemeinen Programms aufgeführt sind:

- a) Technische Hilfe,
- b) Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen,
- c) Schneiden von Bäumen,
- d) Pflücken, Verpackung und Aufmachung,
- e) Nutzung (Bewirtschaftung) von Bewässerungsanlagen,
- f) Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen,
- g) Bodenpflege und Bodenbearbeitung,
- h) Mähen und Einbringen der Ernte, Dreschen, Pressen und Einsammeln mit mechanischen und nicht-mechanischen Mitteln,
- i) die oben nicht genannten Tätigkeiten.

(2) Tätigkeiten der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, die in der Gruppe 011 der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (CITI) (Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Série M, Nr. 4 rev. 1, New York 1958) beschrieben sind, und zwar vor allem:

- a) allgemeine Landwirtschaft, einschließlich des Weinbaus und des Anbaus tropischer Pflanzen; Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern, einschließlich der Landschaftsgärtnerei;
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw.; Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig.

(3) Die Dienstleistungen, die unter die einzelnen Buchstaben von Absatz 1 fallen, sind im Anhang im einzelnen aufgeführt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

- a) welche die Begünstigten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahmeland niederzulassen;

- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

- a) *in Belgien:*

durch das Erfordernis einer „carte professionnelle“ (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

- b) *in Luxemburg:*

durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (Gesetz vom 2. Juni 1962, Artikel 21).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen besonders dafür, daß

- a) die Begünstigten bei der Ausführung der Arbeiten auf ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen:
 - die zu diesem Zweck vorgesehenen verschiedenen Arten von Krediten, Beihilfen und Zuschüssen erhalten,
 - in den Genuß der üblichen Steuervergünstigungen, insbesondere beim Erwerb des zur Ausübung der Tätigkeit benötigten Kraftstoffes kommen;
- b) die Begünstigten alle privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträge zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unter den gleichen Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen abschließen können, und zwar insbesondere bei Arbeiten, die Bestandteil der Programme zur Verbesserung der Agrarstruktur sind; hierzu gehören auch die Unterbreitung diesbezüglicher Angebote und die Beteiligung als Vertragspartner oder als Zulieferer;
- c) falls in ihrem Hoheitsgebiet die Ausführung bestimmter Arbeiten, insbesondere der Umgang mit gefährlichen oder gifthaltigen Stoffen, von einer Sondergenehmigung für den Unternehmer abhängig gemacht wird, die Begünstigten diese Sondergenehmigung ohne größere Schwierigkeiten als ihre eigenen Staatsangehörigen beantragen und erhalten können.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Begünstigten der Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer, zur Handwerkskammer und zur Landwirtschaftskammer den Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfe, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 7

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei den Begünstigten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß die Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Werden in einem Mitgliedstaat an die eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Giftstoffen umfassenden Tätigkeit besondere Anforderungen in bezug auf ihre Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Bescheinigung nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung betrifft die im Aufnahmeland verlangten Tatsachen.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 8 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. LEUSSINK

ANHANG

Tätigkeiten, die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis i) fallen

a) „Technische Hilfe“:

Erteilung von Ratschlägen und Informationen in allen Tätigkeitsbereichen der individuell oder gemeinschaftlich betriebenen Landwirtschaft und des Gartenbaus, vor allem auf folgenden Gebieten:

- Technik der landwirtschaftlichen und gartenbauwirtschaftlichen Erzeugung,
- Technik (auf der Stufe des Betriebes) der Aufbereitung, Verarbeitung und des Verkaufs von Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaus,
- Erwerb und Einsatz von Betriebsmitteln,
- Erwerb, Einrichtung und Nutzung von Investitionsgütern,
- Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft, landwirtschaftliche Buchführung und ganz allgemein die Betriebsführung,
- Hauswirtschaft,
- Ausbildung des Personals,
- landwirtschaftliches Genossenschaftswesen (Genossenschaften), horizontale Zusammenarbeit und vertikale Integration,
- Boden- und Strukturverbesserung (z.B. Erosionsbekämpfung, Be- und Entwässerung, Flurbereinigung, Aufstockung und Aussiedlung, Neulandgewinnung);

b) „Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen“:

alle von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln, von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgeführte Arbeiten, die geeignet sind, Unkraut sowie alle Arten von Schädlingen der Pflanzen und Tiere sowie ihrer Produkte und solche Schädlinge, die im Boden, im Wasser, in der Luft, in Gebäuden und bei gelagerten Erzeugnissen auftreten, auf mechanischem, chemischem oder biologischem Wege zu bekämpfen oder ihr Auftreten zu verhüten;

c) „Schneiden von Bäumen“:

Schneiden von Bäumen und ähnlichen Pflanzen (z.B. Weiden, Korbweiden) von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln;

d) „Pflücken, Verpackung und Aufmachung“:

alle von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten betreffend:

- das Ernten von Erzeugnissen des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Sonderkulturen (z.B. Weintrauben, Hopfen, Tabak, Oliven, Blumenzwiebeln, Gewürz- und Arzneipflanzen);
- Sortieren, Reinigen, Trocknen, Lagern, Verpacken und Kennzeichnen der oben genannten Erzeugnisse;

e) „Nutzung (Bewirtschaftung) von Bewässerungsanlagen“:

alle Arbeiten, die mit der Benutzung von Beregnungs-, Berieselungs- oder anderen Bewässerungsanlagen für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung verbunden sind;

f) „Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen“:

kurz- oder langfristige — vertragliche und entgeltliche — Überlassung von Maschinen und Geräten, die zur Ausführung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arbeiten vor, in und nach dem Erzeugungsstadium eingesetzt werden, einschließlich von Zugmaschinen und Anhängern für den landwirtschaftlichen Gebrauch;

g) „*Bodenpflege und Bodenbearbeitung*“:

alle von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten, die der Nutzbarmachung und Verbesserung des Bodens sowie der Bearbeitung vor, bei und nach dem Anbau von Pflanzen dienen, insbesondere:

- Roden von Wurzelstöcken, Umbrechen von Grün-, Brach- und Unland, Untergrundlockerung, Terrassieren, Planieren, Sammeln von Steinen, Tiefpflügen,
- Pflügen, Rigolen, Fräsen,
- Ausbringen von Stallmist, Handelsdünger und Bodenverbesserungsmitteln jeglicher Art,
- Saat- und Pflanzbettbereitung, Säen und Pflanzen,
- Jäten, Hacken, Häufeln, Walzen;

h) „*Mähen und Einbringen der Ernte, Dreschen, Pressen, Einsammeln mit mechanischen und nichtmechanischen Mitteln*“:

alle von Hand oder mit mechanischen und nichtmechanischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten, die — auf der Stufe des Betriebes — mit der Ernte und Aufbereitung von Acker- und Grünlandgewächsen zusammenhängen (wobei die Ernte von Obst, Gemüse und Gartenbauerzeugnissen sowie Sondererzeugnissen unter Buchstabe d) fällt). Es geht hier vor allem um:

- Mähen und Dreschen (Mäh-, Stand- und Scheunendrusch) von Gramineen, Leguminosen und Kruziferen,
- Roden und Einsammeln von Hackfrüchten, Raufen und Aufbereiten von Flachs,
- Strohbearbeitung und -bergung,
- sämtliche Arbeiten der Grün-, Saft- und Rauhfuttergewinnung (wie Schneiden, Häckseln, Zerreißen und Sammeln des Grünguts, Boden-, Gerüst- oder künstliche Trocknung, Dämpfen, Silagebereitung),
- das Verbringen des Ernteguts mit Fördergeräten, Gebläsen usw.,
- das Sortieren, Reinigen, Trocknen, Verlagern, Verpacken und Kennzeichnen von oben genannten Erzeugnissen;

i) „*die nicht in der Liste aufgeführten Dienstleistungen*“:

alle Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau, die von Hand oder mit mechanischen und nichtmechanischen Hilfsmitteln ausgeführt werden und nicht unter die obigen Rubriken fallen; hierzu gehören vor allem:

- Arbeiten der Viehhaltung wie z.B. künstliche Besamung, Melken, Stallentmisten, Schafscheren,
- einige besondere Arbeiten wie z.B. das Reinigen von Gewächshäusern und Frühbeetfenstern.

